

Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(3) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

(4) Die vom Ministerpräsidenten eingesetzte unabhängige Kommission hat zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht zur Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen zu lassen. Alle Behörden, Organisationen und Bürger der DDR sind verpflichtet, die Kommission zu unterstützen.

(5) Der Ministerpräsident leitet der Volkskammer den Bericht der Kommission bis zum 30. Juni 1990 zu.“

2. Es wird folgender § 20 b eingefügt:

„§ 20 b

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der vom Ministerpräsidenten eingesetzten unabhängigen Kommission wahrgenommen.“

3. Das Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

**Beschluß der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Entfernung des Staatswappens  
von öffentlichen Gebäuden  
vom 31. Mai 1990**

Alle Staatswappen, die sich in und an öffentlichen Gebäuden befinden, sind unverzüglich, spätestens jedoch in Wochenfrist, zu entfernen.

Wo dies aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist, ist das Wappen zu verdecken.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 31. Mai 1990 gefaßt.

Berlin, 31. Mai 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

**Beschluß des Ministerrates  
vom 30. Mai 1990**

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

- Mit Wirkung vom 13. April 1990 wurden folgende Ministerien neu gebildet:
  - Ministerium für Familie und Frauen
  - Ministerium für Jugend und Sport
  - Ministerium für Medienpolitik
  - Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
  - Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
  - Ministerium für Wirtschaft.

2. Mit Wirkung vom 13. April 1990 sind folgende Ministerien mit veränderter Aufgabenstellung und Bezeichnung tätig:

- Ministerium für Innere Angelegenheiten als Ministerium des Innern
- Ministerium der Finanzen und Preise als Ministerium der Finanzen
- Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
- Ministerium für Arbeit und Löhne als Ministerium für Arbeit und Soziales
- Ministerium für Nationale Verteidigung als Ministerium für Abrüstung und Verteidigung
- Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen als Ministerium für Gesundheitswesen
- Ministerium für Verkehrswesen als Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Bauwesen und Wohnungswirtschaft als Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft
- Ministerium für Bildung als Ministerium für Bildung und Wissenschaft
- Ministerium für Handel und Versorgung als Ministerium für Handel und Tourismus
- Ministerium für Wissenschaft und Technik als Ministerium für Forschung und Technologie
- Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft als Ministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit.

3. Folgende Ministerien führen ihre Tätigkeit mit der bisherigen Bezeichnung fort:

- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Kultur.

4. Die Ministerien sind Organe des Ministerrates. Sie sind juristische Person und Haushaltsorganisation und haben ihren Sitz in Berlin. Die Ministerien werden im Rechtsverkehr durch die Minister vertreten. Die Staatssekretäre und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Anderen Personen kann Vollmacht zur Vertretung eines Ministeriums erteilt werden.

5. Mit Wirkung vom 13. April 1990 wird das Amt des Ministerpräsidenten gebildet. Es ist Rechtsnachfolger des Sekretariats des Ministerrates der DDR. Das Amt des Ministerpräsidenten ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin. Das Amt des Ministerpräsidenten wird von einem Minister geleitet. Er vertritt es im Rechtsverkehr.

Die Staatssekretäre und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Auch anderen Personen kann Vollmacht zur Vertretung des Amtes erteilt werden.

6. Die Minister regeln die Aufgaben und Arbeitsweise der von ihnen geleiteten Ministerien in eigener Verantwortung.

7. Folgende Ministerien und andere zentrale Staatsorgane werden aufgelöst:

- Wirtschaftskomitee
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Leichtindustrie
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Schwerindustrie
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Maschinenbau
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Außenwirtschaft
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Wirtschaft
- Ministerium für Handel und Versorgung
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Handel und Tourismus
- Ministerium für Tourismus
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Handel und Tourismus
- Amt für Jugend und Sport
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Jugend und Sport
- Presse- und Informationsdienst der Regierung der DDR
  - Rechtsnachfolger ist das Ministerium für Medienpolitik

8. Die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Rechtsvorschriften und Beschlüsse des Ministerrates werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident